

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 22/10 BH

L 23 SO 158/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 78 SO 2324/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Berlin,
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2011 durch
die Richter C o s e r i u , Prof. Dr. S p e l l b r i n k und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 12. Oktober 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung ab dem 1.11.2005.
- 2 Der Antrag des Klägers, ihm zu seinem Einkommen ab dem 1.11.2005 ergänzend Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) zu zahlen, blieb ebenso erfolglos (*Bescheid vom 3.7.2006; Widerspruchsbescheid vom 7.3.2007*) wie das Klageverfahren vor dem Sozialgericht Berlin (*Urteil vom 14.5.2008*). Die anschließende Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg zurückgewiesen (*Az: L 23 SO 158/08, Urteil vom 12.10.2010*) und zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, dass der Kläger keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung habe, da er seinen notwendigen Lebensunterhalt aus seinem Einkommen beschaffen könne. Dies gelte auch für den allenfalls in Betracht kommenden Mehraufwand für kostenaufwendige Ernährung wegen des bestehenden Bluthochdrucks. Ein weiterer Mehrbedarf insbesondere bezüglich des Diabetes Mellitus Typ IIb bestehe nicht. Der geltend gemachte Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe sei ebenso wenig vom SGB XII umfasst wie ein Anspruch auf zusätzliche Medikamentenkosten, auf Übernahme der Praxisgebühr, von Zuzahlungen, von Hilfsmitteln oder Nahrungsergänzungsmitteln. Für eine eventuelle Übernahme von Renovierungskosten sei eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich. Gleiches gelte für einen Anspruch auf Übernahme der Rundfunkgebühren.
- 3 Am 6.12.2010 hat der Kläger für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden



könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.

- 6 Der Rechtssache kommt nach Aktenlage keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Etwa sich aufdrängende oder vom Kläger aufgeworfene Rechtsfragen zu Weihnachtsbeihilfen (BSG SozR 4-3500 § 35 Nr 1 RdNr 12), zu Zuzahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Praxisgebühren (BSG Urteil vom 16.12.2010 - B 8 SO 7/09 R) oder zu einem pauschalierten Mehrbedarf nach § 30 Abs 1 SGB XII (Urteile vom 29.9.2009 - B 8 SO 5/08 R - BSGE 104, 200 = SozR 4-3500 § 30 Nr 1 und vom 16.12.2009 - B 8 SO 9/09 R) sind durch das BSG bereits geklärt. Bezüglich der Übernahme von Renovierungskosten bzw eventueller Kosten eines durchzuführenden Umzuges fehlt es nach den Feststellungen des LSG bereits an einem Antrag.
- 7 Die Entscheidung des LSG weicht nach Aktenlage des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen kann, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG).
- 8 Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)